

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Einundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1896.**

III.

Hadrians I.

Vertheidigung der zweiten nicaenischen
Synode

gegen die Angriffe Karls des Grossen.

Von

Karl Hampe.

Ueberlieferung, Ordnung und Datierung des päpstlichen Schreibens.

Mit dem Regierungsantritt der Kaiserin Irene, die für ihren noch unmündigen Sohn Constantin VI. die Herrschaft führte, vollzog sich ein völliger Umschwung in der Politik des griechischen Kaiserhofes. Seine veränderte Haltung zu der grossen religiösen Frage, die das Jahrhundert bewegt hatte, bewirkte eine Annäherung an den Papst. Im Einverständnis mit ihm und in Gegenwart zweier päpstlicher Legaten wurde im Jahre 787 das siebente allgemeine oder zweite nicaenische Concil abgehalten, das den Bildern religiöse Verehrung, wenn auch nicht die Gott allein zukommende Anbetung zuerkannte.

Karl der Grosse war daran gänzlich unbetheiligt; er lernte die Verhandlungen erst aus einer lateinischen Uebersetzung der umfänglichen Concilsakten kennen, die später in seine Hände gelangte. Die gestürzte Partei der Bilderfeinde, so vermuthet Hauck¹, habe sie anfertigen lassen und an Karl geschickt. Indem man den Unterschied von Verehrung (*προσκύνησις*) und Anbetung (*λατρεία*) absichtlich in der Uebersetzung zu verwischen suchte, habe man Karl zur Stellungnahme gegen die Concilsbeschlüsse reizen wollen. Mir erscheint diese Vermuthung zu gewagt. Karl verurtheilte die Bilderstürmerei nicht weniger, als ihre übertriebene Verehrung. Um eine Verbindung des fränkischen Königs mit der unterdrückten bilderfeindlichen Partei anzunehmen, dazu müsste man doch ausdrücklichere Quellenbelege haben. Die einzige Nachricht aber, auf die sich Hauck stützt, ist die Angabe in Simeons von Durham Chronik, Karl habe die Akten, die ihm von Constantinopel geschickt seien², nach England gesandt. Der Ausdruck ist doch sehr unbestimmt. Da die Schlussitzung des Con-

1) Kirchengesch. Deutschlands II, 282 N. 3. 2) Sim. Dunelm. *Historia regum* ed. Arnold II, 53 a. 792: — *misit synodalem librum ad Britanniam sibi a Constantinopoli directum.*

cils in Constantinopel stattfand, die Akten also in letzter Linie von dorthier stammten, so lässt es sich wohl verstehen, wie der Chronist oder seine Quelle zu jener Annahme kam. Aber auch wenn man an seinem Zeugnis nicht deuteln will, so steht ihm doch die ausdrückliche Angabe Hincmars von Reims gegenüber, die Akten seien vom Papste ins Frankenreich geschickt¹. Man kann zugeben, dass durch die Tendenz Hincmars, die Haltung der fränkischen Kirche in der Bilderfrage als orthodox und in voller Uebereinstimmung mit dem Papstthum erscheinen zu lassen, manches in seinem Berichte entstellt ist, und kann darum doch an dieser Notiz, in der eine Tendenz doch kaum zu suchen ist, wegen ihrer inneren Wahrscheinlichkeit festhalten; denn dass Hincmar, der in seiner Jugend am kaiserlichen Hofe die Libri Carolini selbst in Händen gehabt hatte, unterrichtet sein konnte, lässt sich nicht bestreiten. Die innere Wahrscheinlichkeit ist aber aus verschiedenen Gründen sehr gross.

Die Curie bedurfte ohnehin zu ihrem eignen Gebrauch einer Uebersetzung. Dass eine Abschrift davon an Karl geschickt wurde, liegt nahe. Wir kennen die von Karl benutzte Uebersetzung aus Bruchstücken, die uns in dem weiter unten ausführlicher zu besprechenden Vertheidigungsschreiben Hadrians² erhalten sind, und wissen, dass sie vollkommen unfrei und verständnislos war, wie denn auch der Verfasser der Libri Carolini sie öfter in den schärfsten Ausdrücken verurtheilt. Hauck mag eine solche Uebersetzung der Curie nicht zutrauen, aber er hat in diesem Punkte von ihr gewiss eine zu hohe Meinung. Zur Beurtheilung des Bildungsgrades der Curie in damaliger Zeit ist es von Wichtigkeit, einmal zu prüfen, welcher Art die Uebersetzungen von griechischen Kirchenvätern, Concilsakten etc. waren, die man benutzte, zum Theil wohl auch selbst anfertigte³. Die erwähnte Vertheidigungsschrift Hadrians bietet dafür hinreichenden Stoff. Mit

1) Hincmarus Rem. advers. Hincm. Laudun. c. 20 (Opp. ed. Sirmond II, 457): *quam (synodum) etiam papa Romanus in Franciam direxit*.

2) Jaffé Reg. 2483. Da ich die Vergleichung mit dem Cod. Vat. 3827 zur Hand habe, so citiere ich im folgenden der Bequemlichkeit halber den Abdruck bei Migne Patr. lat. 98 col. 1247 ff. statt des besseren Druckes bei Binius. Die Capitel des Briefes sind in 2 Reihen getheilt; darauf weisen in den folgenden Citaten die römischen Zahlen. 3) Einige Schriften lagen der Curie wohl nicht in Uebersetzungen vor; das lässt sich z. B. daraus folgern, dass Hadrian einmal eine Predigt Gregors von Nyssa einfach als *sermo Graecus* anführt; vgl. Migne col. 1250.

ganz wenigen Ausnahmen sind diese Uebersetzungen geradezu erbärmlich. Sie schliessen sich nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Satzgefüge der Vorlage sklavisch an, auch wo es der lateinischen Sprache ganz fremd ist. Bei einfachen Sätzen versteht man zur Noth, was gemeint ist, bei verwickelterem Gefüge kaum ohne Vergleich mit dem Urtext; wo endlich zum Verständnis des Inhalts eine gewisse philosophische Bildung erforderlich ist, wie etwa bei Dionysius Areopagita, ist die lateinische Wiedergabe vollkommen sinnlos. Dabei finden sich die grössten Fehler und die belustigendsten Misverständnisse¹. Wurden solche Uebersetzungen an der Curie benutzt, so wird man der dortigen Uebersetzungskunst wahrlich nicht viel zutrauen dürfen.

Aber wir brauchen dabei nicht stehen zu bleiben, sondern können uns auch über die von Hadrian gebrauchte lateinische Uebersetzung der Concilsakten ein Urtheil bilden, denn indem der Papst sich gegen die Angriffe Karls vertheidigte, zitierte er selbst Stellen aus den Concilsakten, und die Uebersetzung hat hier nun genau denselben Charakter, wie die von Karl benutzte². Nirgends hat Hadrian die letztere getadelt oder verbessert, selbst nicht, wo wichtige Stellen, wie die in Cap. I, 9 citierten Worte, durch Ungeschick völlig entstellt oder nach Haucks Vermuthung mit Absicht verfälscht sind. Die Identität der Uebersetzungen Karls und Hadrians würde sich zwingend nachweisen lassen, wenn irgendwo eine von Karl angeführte Stelle auch von Hadrian selbständig citiert würde. Leider ist das nur in einem einzigen Satze der Fall, der in Cap. I, 45 von Karl in indirecter, von Hadrian aus seiner Actenübersetzung in directer Form wiedergegeben ist, aber schon in diesem einen kurzen Satze kehrt eine falsche

1) So wird in einer Stelle aus Cyrill (I, c. 7) eine Versammlung berufen *in — vocationem Dei genetricis Mariae* (= ἐπὶ — τὴν ἐκκλησίαν); ἀναλόγως ἡμῖν αὐτοῖς bei Dionysius Areopagita (I, c. 36) wird unter Verwechselung mit ἀλόγως übersetzt durch *tacite nosmetipsas*. Wiedergabe des griechischen Artikels durch das Relativpronomen ist nicht selten, wie z. B. in einer Stelle aus Athanasius (I, c. 42) ἡ ἄνω Ἱερουσαλήμ durch *quae sursum Hierusalem* übersetzt wird. Ebenda wird von dem 'Abbild des himmlischen' τοῦ ἐπουρανίου mit Bezug auf Jerusalem gesprochen; der Uebersetzer hat die Beziehung verkannt und *Domini* übersetzt. 'Nach zahllosen Wohlthaten' = μετὰ μυρία ἀγαθὰ (II, c. 8 aus Chrysostomus) wird durch *cum multa bona* wiedergegeben. Derartige Beispiele liessen sich leicht vervielfältigen. 2) In beiden ist z. B. die Uebersetzung des griechischen Artikels durch das Relativpronomen häufig. Besonders schlecht ist in I, c. 21 die Wiedergabe von ἀπολύτρωσιν καινὴν 'neue Erlösung' durch *deliberatione vacua*, wo also καινός mit κενός verwechselt ist.

Uebersetzung hier wie dort wieder¹. — Nimmt man endlich hinzu, dass im neunten Jahrhundert der Bibliothekar Anastasius nur von einer gänzlich unbrauchbaren Uebersetzung der Concilsakten weiss, so wird man kaum noch zweifeln, dass Karls Uebersetzung mit der päpstlichen identisch, also von Rom, nicht von Constantinopel an ihn geschickt war. Für die Beurtheilung des sich nun entspin- nenden Streites ist es nicht ganz unwesentlich, ob Karl gleichsam hinter dem Rücken des Papstes in den Besitz der Akten kam oder sie von ihm erhielt.

Es ist bekannt, dass eine Verbindung politischer Erwägungen und religiöser Bedenken den fränkischen König zu energischer Stellungnahme gegen die griechischen Kaiser, die von ihnen veranstaltete Synode und damit auch gegen den Papst veranlasste. Ein Schreiben, das in 85 Capiteln die Bedenken Karls und seiner Hoftheologen² aufzählte, sollte Hadrian dazu bringen, eine Aenderung der Concilsbeschlüsse zu erwirken. Angilbert war der Ueberbringer. — Hadrian konnte nicht nachgeben, ohne seiner Ueberzeugung und seiner Würde zu nahe zu treten. In einem sehr ausführlichen Schreiben hat er die 85 Capitel zu widerlegen versucht, und dies Schreiben, das schon oben mehrfach herangezogen wurde, — fast mehr eine theologische Streitschrift als ein Brief, aber in Briefform abgefasst — soll uns im Folgenden noch eingehender beschäftigen.

Vollständig ist es allein überliefert im Cod. Vatic. 3827 (S. Petri Bellov.) s. X. (= V.), der im 16. Jh. aus Frankreich an Gregor XIII. geschickt worden ist. Auf ihm beruht der erste vollständige Druck in Binius' Conciliensammlung III, 1, 263—282, von dem wieder alle späteren Drucke abhängen. Ich benutze von dem Codex eine Collation von Herrn Dr. Tschiedel in Rom. Schon vor Binius hatte Surius den Brief unvollständig mit einer Verkürzung in Cap. I, 2 aus einer andern Hs. herausgegeben, die vor dem 24. Capitel der zweiten Reihe abbrach. Diese

1) οὐ μὴν παρόντος ἀτιμάζεται wird mit Uebergang von παρόντος beidemal übersetzt durch *non enim inhonoratur*. 2) Als Vorwürfe, die theils von ihm, theils von seiner Umgebung ausgingen, muss Karl sie dem Papste selbst in seinem Capitulare bezeichnet haben, denn Hadrian hat das geschickt benutzt, um gegen diejenigen, welche solche Anklagen erhoben, wiederholt in den schärfsten Ausdrücken vorzugehen (vgl. I, c. 11. 16. 20. 21. 34. 56. II, 19) und Karl am Schluss vor den schlechten und ungläubigen Menschen zu warnen, während er das einzige Capitel, das ihm passt (II, 25), Karl selbst zuschreibt.

Hs., die ich nicht nachweisen kann, hat neben V. keinen selbständigen Werth. Vielleicht hängt sie irgendwie mit dem Codex der Vallicelliana C. 24 zusammen, welcher die beiden Schlusscapitel genau von dem Worte ab, bei dem Surius' Hs. abbricht, ebenfalls in Abhängigkeit von V. enthält. Auch die Abschrift des Briefes im Cod. Christ. reg. Vatic. 1041 s. XVI. hat keinen selbständigen Werth. Dagegen finden wir Spuren einer zweiten Ueberlieferung in den Fragmenten, die sich im Cod. Mus. Brit. add. 8873 s. XII. ineuntis¹ finden. Mit diesen Fragmenten scheinen auch die kurzen Bruchstücke zusammenzuhängen, die in Ivo's von Chartres Decret und Pannormia aufgenommen sind².

Diese Feststellung der Ueberlieferung erlaubt uns gleich, die bisher immer unentschiedene Frage zu beantworten, ob das letzte Capitel unsres Schreibens für echt oder unecht zu halten ist. Dass Karl darin unter Berufung auf Gregor d. Gr. seine Forderungen in der Bilderfrage merkwürdig gemässigt vorbringt, dadurch den eigentlichen Gegensatz verwischt und sogar den Beifall Hadrians erringt, hat schon lange Herausgeber und Darsteller stutzig gemacht. Da man nun früher fälschlich die Identität der Capitel Karls mit den Libri Carolini annahm, und in diesen jenes letzte Capitel nicht fand, da ferner die von Surius benutzte Hs. schon vorher abbrach, so glaubte man Grund genug zu haben, es für unecht zu erklären. Noch Hefele³ hält es für zweifelhaft, da ausser dem von Binius benutzten 'alle andern Codices der epistola Hadriani dieses Capitel nicht haben'. Hauck lässt die Frage unentschieden mit Hinweis auf Hefele. Nach der obigen Klarlegung der Ueberlieferung kann von einer Unechtheit des letzten Capitels keine Rede mehr sein, denn es findet sich in V., der einzigen vollständigen Ueberlieferung des Briefes, und zufällig enthalten auch die Fragmente der brittischen Sammlung gerade ein Stück aus dem letzten Capitel.

Umgekehrt freilich ist das Capitel, da wo es den Libri Carolini angefügt ist, zu streichen. Nur in der Annahme der Identität zwischen den Capiteln und den Libri

1) Vgl. Neues Arch. V, 578. 2) Vgl. J. 2484. 2485; zu den dort angegebenen Stellen ist Decr. IV, 229: *Omnem vim* etc. aus II, c. 49 hinzuzufügen. Uebrigens können diesen Bruchstücken doch nur aus Versen zwei besondere Regestennummern eingeräumt sein. Diese sind vielmehr zu streichen und betreffende Hinweise zu 2483 hinzuzufügen.

3) Conciliengesch., III, 2. Aufl. 707. 717.

Carolini hat Goldast dies Stück als 29. Capitel des vierten Buches in seine beiden Drucke der Libri Carolini aufgenommen¹, und daher findet es sich auch in dem Abdruck von Migne². Noch Leist³ z. B. lässt sich dadurch täuschen, Hefele hat das Capitel als zweifelhaft hingestellt⁴. Der Pariser Codex der Libri Carolini⁵ und die beiden Drucke von Tillet und Heumann⁶, die auf ihm beruhen, kennen es nicht.

Wir haben gesehen, dass uns das Schreiben Hadrians ohne Verfälschung am Schlusse überliefert ist. Aber im Innern scheint nach den bisherigen Ausgaben nicht alles in Ordnung zu sein. In Anmerkungen wird auf Lücken, dunkle Stellen, Verschiebungen gedeutet⁷. Insbesondere die Thatsache, dass die Capitel in den Ausgaben in solcher Reihenfolge liefen: 1—3, 15—60, 1, 4—14, 2—25, legte es nahe, an eine Verschiebung zu denken⁸. Doch hat man nicht versucht, den Brief in seiner ursprünglichen Gestalt wiederherzustellen. Die Vergleichen mit V. beweist unwiderleglich, dass nur durch den Abschreiber jenes Stück, das annähernd die Capitel 4—14 der ersten Reihe umfasst, zuerst aus Versehen übergangen und dann hinten falsch eingefügt ist. Dadurch sind natürlich drei Stellen entstanden, in denen jeglicher Sinn und Zusammenhang fehlt; aber der Abschreiber hat so mechanisch und genau auch alle sinnlosen Worte und Silben abgeschrieben, dass wir durch eine Vertauschung die ursprüngliche Folge des Briefes wiederherstellen können, ohne dass auch nur ein Buchstabe dabei verloren gegangen wäre.

Diese Vertauschung bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, sondern wird für sich selbst sprechen, wenn man die drei Stellen, auf die es ankommt, in ihrem sinnlosen Wortlaut der durch V. überlieferten Folge und in dem sinnvollen Zusammenhang, der durch die Umordnung entsteht, einander gegenüberstellt.

1) In seiner Sammlung der kais. Decrete über den Bilderstreit Frankf. 1608 und den Constitutiones imp. Bd. I. 2) Patr. lat. 98 col. 1248. 3) Die litt. Bewegung des Bilderstreits, Progr. des k. Domgymn. zu Magdeb. 1871, S. 33. 4) Conciliengesch. III, 2. Aufl., S. 707. 712. 5) Cod. der Pariser Arsenalbibl. 663 (früher 582a); vgl. Martin Catalogue des manusc. de la bibl. de l'arsenal. Paris 1885. I, 499; Archiv VIII, 361. 6) Heumann, Augusta concilii Nicaeni II. censura. Hannover 1731 druckt es wenigstens gesondert vom Text als unecht (S. 577). 7) Sehr eingehend, aber leider fast ebenso falsch wie ausführlich, handelt darüber Joh. Chrysost. Trombelli, De cultu sanctorum (Bononiae 1745) T. II, p. 3, S. 74 ff. 8) Hefele a. a. O. 716; Hauck II, 293 N. 1.

Der Text des Briefes reicht ohne Verwirrung bis Cap. 3. Dort folgt dann:¹

Idem ipse sanctus Sofronius ri omnino, et quoniam iuravit, oportebat enim illi mentiens periurare. Enim ex malorum electione melius erat utiliore eligere.

Dann folgt Cap. 15—61 in guter Ordnung, bis das Citat aus dem Briefe Gregors d. Gr. an Serenus mit den Worten schliesst:²

quid actum sit discerent etc. Daran schliesst sich unmittelbar: *De be ita sic explanavit in sanctam suam synodicam, quam in sancto sexto concilio offerta et mirabiliter suscepta est, de Spiritu sancto dicens.* Es folgt das Citat aus der Synodica des Sophronius und der Rest des Capitels wie bei Migne; das folgende Capitel ist mit 62 überschrieben (statt mit 4), dann aber wird mit Cap. 5 fortgefahren und so weiter bis zu Cap. 14, in welchem sich wieder diese sinnlose Stelle findet:³

Item sancti Iohannis Chrysostomi in amputatione capitis sancti Iohannis Baptiste infra cetera: Oportebat enim eum non iuraro veneratione sacris imaginibus in epistola sancti Gregorii pape ad Ianuarium episcopum Calaritanum directa vobis demonstrantes iam superius exaravimus.

Darauf folgt Capitel 2 und das Weitere bis zum Schluss.

Die Vertauschung ergiebt nun folgende Ordnung: Zu Cap. 3 gehören nur die Worte: *Idem ipse sanctus Sofronius . . .* Daran schliesst sich das, was in V. unter Cap. 61 steht: *ita* (wofür *ista* zu lesen ist⁴) *sic explanavit in sanctam suam synodicam etc.*, woran sich das Citat aus ebendieser Synodica des Sophronius passend anschliesst. Wenn das folgende Capitel mit 62 überschrieben ist, so geschah das nur durch Versehen des Abschreibers, der noch in derselben Reihenfolge weiterzählte. In seiner Vorlage war es jedenfalls Cap. 4 genannt, und in unge störter Folge geht es nun weiter bis zu den Worten in Cap. 14:

Item sancti Iohannis Chrysostomi in amputatione capitis sancti Iohannis Baptiste infra cetera: Oportebat enim eum non iura-. Darauf folgt das, was in V. zu Cap. 3 gekommen ist: *-ri* (statt *re*) *omnino, et quoniam iuravit, oportebat enim illi mentiens periurare. Enim ex malorum electione melius erat utiliore* (statt *-ra*) *eligere.*

1) Migne col. 1254.

2) Migne col. 1273.

3) Migne col. 1279.

4) Derselbe Schreibfehler findet sich in I, c. 36.

Diese Stelle gestattet eine doppelte Probe auf die ohnehin sehr einleuchtende Rechnung. Einmal sind die so zusammengefüigten Satztheile in der That ein Citat aus Chrysostomus, wenigstens aus dem ihm unterschobenen *Sermo in saltationem Herodiadis et decollationem Iohannis Praecursoris et Baptiste*¹, wo es heisst: ἔδει μὲν οὖν αὐτὸν μηδὲ ὅλως ποιῆσαι (das bezieht sich auf den vorhergehenden Satz: εἰ γὰρ μὴ ὁμοσε etc.; vgl. Matth. 5, 34), ἀλλ' ἐπεὶ ὁμοσε συνέφερεν αὐτῷ ψευδορκῆσαι ἐν γὰρ κακῶν ἐκλογῇ ἄμεινον ἦν τὸ ἑλαττον δέξασθαι. Andererseits findet sich eben diese Stelle unter den Fragmenten der brittischen Sammlung²: *Oportebat Iohannem iurare omnino, et quoniam iuravit, oportebat illi mentiri periurare. Enim ex malorum electione melius erat utiliora eligere.* Ewald hielt dies Stück für einen sonst unbekannten Zusatz³.

In richtiger Reihenfolge läuft der Brief weiter von Cap. 15—60. Dann hat der Abschreiber weiter gezählt und statt „Cap. 1“ „Cap. 61“ geschrieben, denn dass hier eine zweite Reihe von Capiteln — man sieht nicht, aus welchem Grunde — begann, wird auch durch die Zählung in den Fragmenten der brittischen Sammlung bezeugt.

Dies erste Capitel der neuen Reihe reicht bis zu der Stelle: *quid actum sit discerent etc.* De be- und fährt mit den Worten, die in V. unter Cap. 14 erster Reihe stehen, fort: -ro (bero = vero, wie mehrfach in der Hs. b und v vertauscht wird) *veneratione sacris imaginibus in epistola sancti Gregorii pape — vobis demonstrantes iam superius exaravimus*⁴. Von da bis zum Schluss ist die Reihenfolge ungestört⁵.

Einige andre Stellen, die den bisherigen Herausgebern dunkel oder lückenhaft erschienen, wie in Cap. I, 23 oder II, 25, sind nur durch schlechte Uebersetzung oder die Sprache der Zeit etwas unklar, nicht etwa durch die Ueberlieferung beeinträchtigt, so dass mit Ausnahme der kleinen Lücke im Anfang, die aber zum Theil aus Gregors I. Reg. V, 37⁶ ergänzt werden kann, der Brief Hadrians unversehrt auf uns gekommen ist. Nur erscheint er freilich in dem vatikanischen Codex gleichsam in einem viel gröberen Gewande, als er bisher bekannt war, da in den Drucken

1) Opp. ed. Montfaucon VIII, App. p. 41. 2) Neues Arch. V, 578. 3) Ebenda N. 3. 4) Vgl. die Stelle Migne col. 1268: *De vero veneratione sacris imaginibus* etc.; *veratio imaginibus* statt *imaginum* heisst es im ganzen Briefe. 5) Nur durch die Umstellung kommen auch die mehrfachen Hinweise auf oben Gesagtes (*iam superius exaravimus* u. dgl.) in Ordnung. 6) Epp. I, 321.

die Sprache stark umgemodelt ist und dadurch den Charakter des Unbeholfenen, Sprunghaften, Barbarischen, der ihr in hohem Grade eignet, zum grössten Theil eingebüsst hat. Allerdings sind diese den damaligen päpstlichen Briefen gewöhnlichen Barbarismen von den zahlreichen Versehen des Abschreibers zu scheiden, was vielleicht nicht in allen Fällen mit vollkommener Sicherheit gelingen wird.

Soviel von der äusseren Gestalt des Briefes. Auf seinen Inhalt will ich hier nicht ausführlicher eingehen, zumal ich mich im Wesentlichen den geistvollen Ausführungen Haucks darüber anschliessen kann¹. Nur der Verurtheilung des Schlusses, der Hadrian nach Haucks Meinung 'moralisch tiefer stellt, als alles, was sonst von ihm und über ihn erhalten ist', kann ich in dieser Schroffheit nicht beipflichten. Der Papst hatte sich geweigert, im Sinne Karls in der Frage der Bilderverehrung einen Druck auf die Griechen, deren Anschauungen jetzt mit denen der römischen Kirche übereinstimmten, auszuüben. Dies Opfer seiner Ueberzeugung, das zugleich mit der Gefahr einer abermaligen Abtrennung der griechischen Kirche verbunden war, erklärte er nicht bringen zu können. Dagegen wollte er in dem Conflict zwischen Karl und dem griechischen Kaiserhofe im Uebrigen keineswegs auf der Seite des letzteren stehen, vielmehr Karl gern Entgegenkommen zeigen. Und da boten denn die einstweilen zurückgestellten Forderungen auf Rückerstattung der von Leo dem Isaurier der römischen Kirche entrissenen Besitzungen die geeignete Handhabe². Der Papst erklärte sich bereit, sie auf Karls Wunsch von Neuem geltend zu machen und Kaiser Constantin VI., wenn er nicht darauf eingehe, als Häretiker zu erklären³. So viel glaubte er thun zu können, weil es mit dem orthodoxen Glauben und der Tradition seiner Kirche in keinem Widerspruch stand, 'denn davon wolle er nicht um die Welt abweichen'. — Nur in diesem Sinne kann ich die Ausführungen des Papstes verstehen; ich halte sie weder für moralisch hochstehend, noch besonders verwerflich, sondern für den diplomatischen Schachzug eines Schwachen, der sich neben einem übermächtigen Freunde, mit dem er wohl oder übel zusammengehen

1) Vgl. auch Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter d. Karol. S. 194; Gasquet *L'empire Byzantin et la monarchie Franque* S. 274. 2) Vgl. Simson, *Jahrb. des fränk. Reichs unter Karl d. Gr. II*, 81 N. 3. 3) Es entspricht nur der durchgängigen Auffassung der römischen Curie, die Vertheidigung ihrer Rechte auf gleicher Stufe mit Glaubensfragen zu behandeln. Man kann deshalb Hadrian persönlich daraus keinen Vorwurf machen.

muss, wenigstens den Schein der Selbständigkeit und Consequenz noch zu wahren sucht.

Ueber die Zeit, in welcher der undatierte Brief Hadrians geschrieben ist, gehen die Ansichten auseinander. Früher nahm man allgemein an, dass die Capitel Karls nach der Frankfurter Synode des Jahres 794, welche die Bilderverehrung verwarf, an Hadrian geschickt seien, dessen Antwort also einige Zeit darauf erfolgte. Einen Brief Alchvins¹, in welchem er Angilbert, den Gesandten Karls, dem Papste Hadrian empfiehlt, brachte man damit in Zusammenhang; und auch ein anderer Brief von ihm², den Dümmler neuerdings vermuthungsweise in das J. 794 setzt, würde eine Reise Angilberts nach Italien in diesem Jahre bestätigen.

Mit guten Gründen hat nun Simson³ dargethan, dass

1) In Jaffé's Bibl. VI, n. 32, jetzt Epp. IV, 68, n. 27. 2) Jetzt Epp. IV, 66, n. 25 (Jaffé n. 4 zu 783—785). Die Datierung dieses Briefes wird jedoch durch die Bemerkungen Epp. IV, 615 bereits in Zweifel gezogen. Dass er nicht zur Zeit der Capitelübersendung durch Angilbert, sondern später geschrieben ist, lässt sich auch aus der folgenden Beobachtung schliessen. Die Ueberreichung der Capitel war, wie ich unten nach der Art der Empfehlung Angilberts zeigen werde, der erste Auftrag, den er im Dienste Karls dem Papste ausrichtete. In dem fraglichen Briefe aber schreibt Alchvin, Angilbert habe oftmals die Freundlichkeit Hadrians vor dem Könige und in Gegenwart vieler Zeugen gepriesen. Das setzt mindestens eine vorhergehende Sendung voraus, und der Brief kann also nur eine Zeit lang nach der ersten Sendung Angilberts geschrieben sein. In welches Jahr er aber zu setzen ist, darüber will ich hier noch eine Vermuthung aussprechen. Es ist bekannt, dass Angilbert im Beginn des Jahres 796 eben im Begriff stand, eine neue Gesandtschaftsreise zum Papste Hadrian anzutreten, als plötzlich die Nachricht von dem am vergangenen Weihnachtstage erfolgten Tode dieses Papstes eintraf. Dadurch wurde Angilberts Reise verzögert, aber bald darauf ward er an Hadrians Nachfolger Leo III. gesandt. Er überbrachte u. a. auch ein Glückwunschsreiben Alchvins an den neuen Papst (Epp. IV, 138 n. 94, Jaffé n. 51). Dies Schreiben erinnert vielfach an den obigen Brief. Insbesondere die Schlusszeilen, in denen Alchvin beide Male erklärt, gewisse 'petitiones' mündlich durch den Ueberbringer Angilbert dem Papste ans Herz legen zu wollen, sind auffallend ähnlich. Es kommt hinzu, dass die beiden Stücke im Cod. T* allerdings ein wenig von einander entfernt, aber sowohl in K 1 und K 2 als in A 1* unmittelbar nebeneinander stehen. Das legt die Vermuthung nahe, dass der Brief an Hadrian in den ersten Tagen des Jahres 796 geschrieben und Angilbert übermittelt, dann aber zurückbehalten wurde, da mittlerweile die Nachricht vom Tode des Papstes eingetroffen war. Alchvin richtete nun einen Brief an den neuen Papst, liess aber sein Hauptanliegen ebenfalls wieder durch Angilbert mündlich bestellen. — Diese Erklärung hat zum mindesten den Vorzug, dass dadurch der Brief mit einer unzweifelhaft bezeugten Sendung Angilberts in Zusammenhang gebracht wird. Ob sich danach die für den 25. Brief Alchvins (Jaffé n. 4) vermuthete Datierung halten lässt, lasse ich dahingestellt. 3) A. a. O. II, 78 N. 2.

der Brief keinesfalls nach der Frankfurter Synode geschrieben sein könne; er hält aber an dem Jahre 794 fest. Ihm hat sich Mühlbacher angeschlossen, der noch in den Regesten¹ die Sendung Angilberts auf die Synode folgen, in seiner Geschichte der Karolinger² aber ihr vorangehen lässt. Dagegen will sie Hauck³ in das Jahr 792 setzen, da wir aus den Annales Laurissenses⁴ wissen, dass Angilbert damals von Karl nach Rom geschickt wurde.

Mir scheint die Sendung Angilberts kein ganz glücklicher Ausgangspunkt für die chronologische Untersuchung zu sein. Einen Diplomaten, der Geschick gezeigt und das Vertrauen eines fremden Machthabers gewonnen hat, verwendet man öfter zu gleichen Diensten. Ein Blick in den Codex Carolinus aber belehrt uns, wie lebhaft die Beziehungen zwischen dem Papste und dem fränkischen Könige damals waren, ohne dass die Annalen davon in der Regel etwas mittheilen. Es ist deshalb nicht nur möglich, sondern vielmehr wahrscheinlich, dass Angilbert öfter, als wir wissen, zu Verhandlungen mit dem Papste benutzt ist. Auch in das Jahr 794 soll doch nach dem erwähnten Briefe n. 25⁵ Alchvins eine solche Sendung fallen, und wenigstens hat man sie bisher unbedenklich angenommen, ohne dass sie in den Annalen erwähnt wird.

Ich möchte ausgehen von dem Verhältniss der in unserm Briefe enthaltenen Capitel Karls zu den Libri Carolini. Dass beide nicht identisch sind, darf ich als bewiesen betrachten, — die Belege für das Gegentheil liessen sich mit Leichtigkeit vermehren. Die Capitel werden nun allgemein für einen Auszug aus den Libri Carolini gehalten⁶. Bei diesem Auszug muss man seltsam zu Werke gegangen sein. Zunächst nahm man zarte Rücksicht auf die Geduld des Papstes, denn von den in den Libri Carolini behandelten 120 Punkten wählte man nur 82 aus, um „die Zahl der Capitel nicht zu sehr anschwellen zu lassen“, wie Hauck meint. Irgendwelche Grundsätze lassen sich in dieser Auswahl nicht erkennen. Von Aussetzungen, deren Bedeutung uns vollkommen gleich zu sein scheint, sind die einen aufgenommen, die andern fortgelassen, statt des Wichtigeren hat man Nebensächlicheres ausgewählt und umgekehrt⁷. Dafür sind aber drei neue Capitel aufge-

1) n. 315 a ff. 2) S. 194 ff. 3) A. a. O. II, 292 N. 3. 4) Vgl. Simson a. a. O. S. 35 N. 2. 5) Jaffé n. 4, siehe oben. 6) Dies ist zuerst von Petavius Theolog. dogmat. De incarnat. l. XV, c. 12, § 3 u. 8 (Opp. IV, 2, p. 577. 579) ausgesprochen. 7) Die Gründe, welche Hauck II, 293 für die Fortlassung vieler Punkte anführt, erscheinen mir

nommen. Die Einfügung einer Frage an den Papst: Cap. II, 19 und des zusammenfassenden Schlusscapitels II, 25 begreift man; auffallender ist, dass man der Auslegung der Bibelstelle II, 22 solche Bedeutung beimass, da doch so viele wichtige Capitel der Libri Carolini fallen mussten.

Das Merkwürdigste ist nun aber, dass die 82 übernommenen Capitel in eine völlig veränderte Reihenfolge und zwar aus Ordnung in Unordnung gebracht sind. Der Verfasser der Libri Carolini hat auf die Gliederung seines spröden Stoffes ein ganz besonderes Gewicht gelegt; seinem scharf logischen Kopfe war die ungeordnete Aneinanderreihung zusammenhangsloser Capitel unleidlich; immer und immer wieder, vor- und rückwärts greifend, macht er dem Leser seine Disposition klar, 'damit ihm nicht die ungeordnete Ausdehnung des unabgegrenzten Weges den Marsch zum Ueberdruss mache'¹. Durch gelegentliche Zahlenspielereien im Geschmacke der Zeit sucht er seine Eintheilung zu begründen — man sieht, sie ist ihm Herzenssache.

Nach scharfen Ausfällen gegen die Veranstalter der Synode, die griechischen Kaiser (I, 1—4), leitet er den ganzen folgenden Theil mit dem gegen die Synode gerichteten allgemeinen Vorwurf falscher Schriftauslegung ein (I, 5) und bringt dann nach einer Verbeugung vor der Autorität der römischen Kirche (I, 6) dafür Belege, wohlgeordnet nach der Reihenfolge der Bücher des alten und neuen Testaments (I, 7—30. II, 1—12). Daran schliessen sich die angegriffenen Stellen aus Kirchenvätern (II, 13—20). Es folgen einige allgemeinere Vorwürfe betreffs der Bilderverehrung (II, 21—25), Tadel gegen die Gleichstellung der Bilder mit Bundeslade, Abendmahl, Kreuz, den heiligen

nicht stichhaltig. Darin, dass Cap. 2 und 3 des ersten Buches der Libri Carolini fortgefallen sind, möchte ich keine absichtliche Beschränkung der Polemik gegen die griechischen Kaiser sehen, denn die schärfsten Ausfälle sind doch stehen gelassen. Ebensowenig kann ich in der Beseitigung andrer Punkte, wie L. C. II, 13 und III, 2 eine Rücksichtnahme auf den Papst erblicken, gegen den man, wie Hauck selbst richtig betont, im übrigen mit schroffster Rücksichtslosigkeit vorging. Zudem würde ihn ein Tadel der unkanonischen Wahl des Patriarchen Tarasius gewiss ganz kalt gelassen haben, und angedeutet ist der Tadel auch in dem Ausdruck *neophitus episcopus* in I, c. 48. Hätten mildernde Tendenzen bei der angeblichen Anfertigung des Auszugs obgewaltet, so würde man einzelne Ausdrücke gemildert, aber nicht von gleich scharfen Ausfällen die einen aufgenommen, die andern gestrichen haben.

1) Lib. Carol. II Praefatio. Derartige Wendungen kehren häufig wieder.

Gefässen, der heiligen Schrift (II, 26—30), endlich die Bemerkung, dass die Verdammung ihrer Eltern als Ketzer auf die griechischen Herrscher selbst zurückfalle. Die beiden folgenden Bücher sind mit der Widerlegung einzelner auf dem Concil gethaner Aussprüche angefüllt. Hier war eine durchgehende Ordnung nach bestimmten Gesichtspunkten nicht möglich, und der Verfasser sagt selbst mit Bedauern, dass er hier und da lediglich die Reihenfolge dieser Aussprüche in den Akten beibehalten habe¹; doch leitet er den ganzen Abschnitt mit dem eignen Glaubensbekenntnis ein (III, 1), bemerkt, dass Tarasius, der Leiter der Synode, schon wegen seiner ordnungswidrigen Wahl nicht zu solchem Amte berufen sei (III, 2), und schliesst daran die Angriffe gegen die auf dem Concil abgelegten Glaubensbekenntnisse (III, 3—10). Die folgenden Capitel boten zu sachlicher Gliederung dann keine Gelegenheit mehr.

Diese ganze mühsam hergestellte Ordnung hat man nun in dem Auszug über den Haufen geworfen. Das wäre begreiflich, wenn man etwa eine zweckentsprechendere Ordnung an die Stelle gesetzt hätte, aber es ist ein völlig verzweifelttes Unternehmen, in der Reihenfolge der Capitel, wie sie uns im Briefe Hadrians überliefert werden, irgend eine grundsätzliche Gliederung aufsuchen zu wollen. Dass hier und da Aehnliches zusammensteht, kann doch die Thatsache nicht verwischen, dass von einer wirklichen Ordnung nicht die Rede sein kann².

Auffallend ist weiter, dass bei jedem Capitel die Concilssitzung angegeben wird, welcher die getadelte Stelle entlehnt ist. Man musste aufs Neue in den Akten nachsuchen, denn aus den Libri Carolini wenigstens war der Fundort nicht zu entnehmen.

Und warum, so fragt man sich endlich, wurde überhaupt ein Auszug und nicht das ganze Werk dem Papste übersandt? Wozu der ganze Aufwand von Gelehrsamkeit und dialektischer Schärfe, wenn man damit nicht auf denjenigen Eindruck machen wollte, den man doch in erster Linie zu überzeugen suchen musste, und den man nun mit den kahlen Capitelüberschriften abspeiste?

1) III, 23. 2) Die Bemerkung Haucks II, 293 N. 1, die Ordnung in dem Capitulare sei sachgemässer, als in den Libri Carolini, verstehe ich nicht. Man braucht nur einmal den Versuch zu machen, in ihm durch Zusammenfassung mehrerer Capitel zu grösseren Gruppen eine Gliederung herstellen zu wollen, um gleich an der völligen Unlösbarkeit der Aufgabe zu scheitern.

Eine Fülle von Ungereinheiten ergibt sich so aus der Annahme, die Capitel seien ein Auszug aus den Libri Carolini; alles wird dagegen einfach und verständlich, wenn wir sie als die Grundlage jener ansehen.

Karl erhält die Concilsakten und liest sie mit seinen Hoftheologen und gelehrten Freunden. Ausstellungen werden gemacht. Der eine bringt dies, der andre jenes vor. Die Punkte werden ohne Ordnung, wie man sie gesammelt hat, — sie tragen in der Angabe ihres Fundorts gleichsam noch die Eierschale auf dem Rücken — als Capitel eines Schreibens von Karl durch Angilbert an den Papst gesandt. Hadrian soll eine Verbesserung dieser anstössigen Stellen bewirken; aber er weigert sich und schreibt seine Widerlegung. Nun plant Karl eine grossartige Kundgebung: die fränkische und englische Kirche sollen gemeinsam die Concilsbeschlüsse verwerfen. Er befiehlt zunächst die Ausarbeitung einer Denkschrift, eben der Libri Carolini¹. Was bisher nur schlechthin als Tadel ausgesprochen ist, soll hier mit allen dialektischen Künsten erwiesen werden². Den Grundstock bilden die an Hadrian gesandten Capitel; nur die Anfrage an den Papst (II, c. 19) und das Schlusscapitel, dessen Inhalt an andrer Stelle ähnlich wiedergegeben ist (Libri Carol. II, 23), fällt fort, ebenso aber auch das die Auslegung einer Bibelstelle betreffende Capitel II, 23, — dies vielleicht nur aus Versehen, oder gehörte es zu den 'kindischen Albernheiten', die der Verfasser zu widerlegen verschmähte³? Inzwischen aber sind noch von dieser und jener Seite neue Ausstellungen an den Concilsakten gemacht, so dass die Capitel auf die Zahl von 120 angewachsen sind. Sie werden nun in die oben angegebene Ordnung gebracht, und jedes Capitel durch gelehrte und weitschweifige Erörterungen nicht ohne kritischen Scharfsinn begründet.

Diese, wie mir scheint, natürlichere und widerspruchslösere Erklärung des Verhältnisses zwischen den Capiteln

1) Alle bisherigen Vermuthungen über ihren Verfasser schweben in der Luft. Man wird ihn wohl mit Hauck unter den Hoftheologen zu suchen haben. Dass auch die Ausarbeitung der gesammelten Punkte das Werk von mehreren sein sollte, ist unwahrscheinlich. So weit ich sehe, macht sie entschieden den Eindruck der Einheitlichkeit. 2) Dass in den Libri Carol. nicht polemisch gegen die Widerlegung Hadrians vorgegangen wird, erklärt sich hinlänglich aus der Vermeidung jeder offenen Polemik gegen den Papst in dem ganzen Vorgehen Karls. Das 6. Cap. des ersten Buches der Lib. Carol. kann aber sehr wohl durch den Anfang von Hadrians Brief beeinflusst sein. 3) Vgl. den Schluss der Praefatio der Libri Carolini.

und den Libri Carolini¹ ist nun überdies die einzige, die mit dem, was wir über die Entstehung der Capitel aus den Akten der Pariser Synode des Jahres 825 wissen, genau übereinstimmt. Denn dort heisst es²: 'Als Karl die Synodalakten in seiner und der Seinigen Gegenwart ganz hatte lesen lassen und an vielen Stellen mit Recht seine Ausstellungen gemacht hatte und eine Anzahl von Punkten, die den Tadel herausforderten, vorläufig hatte aufzeichnen lassen (*praenotasset*) und sie durch den Abt Angilbert an den Papst Hadrian geschickt hatte, damit sie durch sein Urtheil und Ansehen berichtigt würden' — schrieb jener seine Widerlegung. Aus diesen Worten wird man unmöglich herauslesen können, dass eine umfängliche Denkschrift, deren Ausarbeitung zum mindesten viele Monate in Anspruch nahm, angefertigt, und erst aus ihr jene Capitel ausgewählt wurden.

Spricht man nun den Capiteln die Priorität vor den Libri Carolini zu, so übt das auf die Datierung unsres Briefes seinen Einfluss, denn wir wissen annähernd, wann die Ausarbeitung der Libri Carolini in Angriff genommen wurde. Die zweite nicaenische Synode wurde vom 24. Sept. bis zum 23. Oct. 787 abgehalten. In der Vorrede zu den Libri Carolini, die zweifellos auch den Anfang der Ausarbeitung bildete, nicht etwa später hinzugefügt worden ist, wird nun gesagt, das Concil sei *ferme ante triennium* abgehalten. Dieser Ausdruck hat etwas Unbestimmtes, aber man wird doch kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass damals mehr als zwei und weniger als vier Jahre seit der Synode verflossen waren, d. h. dass zwischen dem Sept. 789 und dem Sept. 791 die Ausarbeitung der Libri Carolini begann³. Damit gewinnen wir eine Zeitgrenze für die Uebersendung der Capitel durch Angilbert und die Ant-

1) Sie wird auch durch einzelne Beobachtungen gestützt; wenn z. B. das Cap. I, 12 beginnt: *quod non pertineat ad imaginum adorationem* . . . und dasselbe in den Lib. Carol. I, 16 so anfängt: *quod nec inde adorandarum imaginum usus astrui possit* . . . so ist mir doch wahrscheinlicher, dass das, was in den Capiteln einfach als ein einzelner Vorwurf ausgesprochen ist, in den Libri Carolini nachher mit *nec inde* an die vorhergehenden Capitel verwandten Inhalts, denen es hier beigeordnet ist, angeknüpft wurde, als dass das umgekehrte Verhältniss vorliegen sollte. 2) Mansi XII, 421. 3) Das ist um so gewisser, als an einen Irrthum über die Zeit des Concils von Seiten des Verfassers der Libri Carolini nicht gedacht werden kann. Denn er fand sie genau mit Tag, Monat und der 11. Indiction zu jeder Sitzung in den Concilsakten verzeichnet. Nur so lange man noch die 14. Indiction schrieb, also höchstens bis zum Sept. 791 konnte die verflossene Zeit *fere triennium* genannt werden.

wort Hadrians: sie können spätestens in den Sommer 791 fallen. — Auf der andern Seite wird man für die Redaction der Concilsakten, ihre Uebersendung nach Rom, Uebersetzung, Sendung an Karl und dessen Kenntnissnahme derselben einen beträchtlichen Zeitraum nach dem 23. Oct. 787 ansetzen müssen, denn sie sind sehr umfangreich. Damit stimmt überein, dass nach einem Briefe Alchvins aus dem Ende des Jahres 790 Angilbert erst kurz vor dieser Zeit die Abtswürde erlangt zu haben scheint¹, und Hadrians Brief, in dem er Abt genannt wird, also erst später geschrieben sein kann². In das Frühjahr 791 glaube ich demnach seine Sendung und das Antwortschreiben des Papstes setzen zu müssen. Es ist gewiss bedauerlich, dass wir für eine Gesandtschaft Angilberts in diesem Jahre keine anderweitige Bestätigung haben, aber wer meinen obigen Ausführungen zustimmt, wird sich dadurch nicht irre machen lassen. In der That scheinen auch einige Beobachtungen auf eine Gesandtschaft Angilberts vor dem Jahre 792 hinzuweisen.

Im Eingang von Hadrians Schreiben ist der auf Angilbert bezügliche Satz: *qui pene ab ipsis infantiae rudimentis in palatio vestro enutritus est, et in omnibus consiliis vestris receptus, et ideo sicut a vobis in omni familiaritate recipitur, ideoque et a nobis reciperetur et condecenter honoraretur* offenbar mit entsprechenden Veränderungen aus dem von Angilbert überbrachten Begleitschreiben Karls entlehnt. So aber kann Karl seinen Gesandten nur empfohlen haben, als er ihn zum ersten Male an den Papst schickte. Das würde also das Jahr 794 ausschliessen und wenigstens auf die Sendung des Jahres 792 weisen. Diese knüpft sich indes an die Synode von Regensburg, auf welcher der Streit über den Adoptianismus vorläufig beigelegt wurde. Angilbert geleitete, wie uns die Annalen melden³, den reumüthigen Bischof Felix von Urgel nach Rom. Ist es nicht seltsam, dass Hadrian in seinem Schreiben dieser ganzen wichtigen Angelegenheit mit keinem Worte gedenkt, wenn

1) Epp. IV, n. 9, p. 35 n. 5 (Jaffé, Bibl. VI, n. 17). 2) Erwähnen will ich doch auch, dass Hadrian am Schluss des Briefes die Absicht ausspricht, dem griechischen Kaiser (Migne col. 1292: 'eidem imperatori' und weiter unten: 'eodem imperatore', wie statt 'impetu' zu lesen ist) ein neues Schreiben zu senden, nachdem er kurz vorher seinen früheren Brief an die Kaiser Constantin und Irene erwähnt hat. Man könnte das mit der kurzen Zeit der völligen Alleinherrschaft Constantins vom Oct. 790 bis zum 15. Jan. 792 in Verbindung bringen, doch möchte ich dieser Vermuthung selbst kein besonderes Gewicht beimessen. 3) Vgl. Simson a. a. O. II, 35 N. 2.

wir den Brief mit dieser Sendung in Beziehung bringen? Dass der Papst lediglich die Ueberreichung des Capitulare durch Angilbert erwähnt, macht es, wenn wir nicht zu der immerhin künstlichen Annahme zweier Antwortschreiben greifen wollen, vielmehr wahrscheinlich, dass dies der Hauptzweck seiner Sendung war, nicht einer neben anderen gleichwerthigen. Können wir demnach auch das Jahr 792 für jene Sendung nicht in Anspruch nehmen, so muss es nach der Art der Empfehlung zu schliessen, wieder ein früheres gewesen sein, und so bleibt seit der Erlangung der Abtswürde Angilberts nur das Jahr 791 übrig.

Der weitere Verlauf des Conflictes zwischen Karl und dem Papste ist bekannt. Nur wenige Bemerkungen dazu, insbesondere über die weiteren Schicksale der Libri Carolini seien mir noch gestattet. Im Jahre 792 schickte Karl die Synodalakten nach England, um auch die englische Kirche zu einer Kundgebung gegen die Bilderverehrung zu veranlassen. Es war offenbar dasselbe ihm von Rom übersandte Exemplar, das er nur zur Kenntnissnahme dorthin schaffen liess, nicht etwa eine neue Abschrift, denn Alchvin brachte das Buch bald an Karl zurück¹. Vermuthlich waren also damals, 792, die Libri Carolini bereits abgeschlossen, da man bei ihrer Ausarbeitung doch die Akten nothwendig zur Hand haben musste. Diese Zeit der Abfassung von 791—792 spricht gegen die oft behauptete Autorschaft Alchvins, der damals wieder in England weilte. Es ist bekannt, dass dieser den Bedenken Karls durchaus zustimmte und ein uns verlorenes Schreiben verfasste, in dem er, auf die heilige Schrift gestützt, die Beschlüsse des Concils bekämpfte, und dass er diese Schrift zugleich im Namen der englischen Bischöfe und Fürsten Karl überbrachte.

Nachdem dieser so von allen Seiten seine Vorbereitungen getroffen hatte, führte er endlich auf der Frankfurter Synode des Jahres 794 den Hauptschlag. Leider wissen wir von den Verhandlungen derselben im Einzelnen nichts. Nur ihre Beschlüsse sind bekannt, unter ihnen die scharfe Verurtheilung des zweiten nicaenischen Concils. Zweifellos spielten auch die Libri Carolini in den Verhandlungen eine Rolle; dazu waren sie in erster Linie bestimmt. Mit ihren scharfen Ausfällen wird man die Lectüre der nicaenischen Synodalakten begleitet haben. Nachdem die Annahme, dass Angilbert von der Frank-

1) Sim. Dunelm. Hist. regum, ed. Arnold II, 53.

furter Synode aus mit den Capiteln Karls oder mit den Libri Carolini nach Rom gesandt worden sei, beseitigt ist, gewinnt man nun auch Raum für die Angabe Hincmars, die Libri Carolini seien durch gewisse Bischöfe von Karl nach Rom geschickt¹. Dass ein Exemplar dieser Schrift zur Begründung der Frankfurter Beschlüsse dem Papst übermittelt wurde, auch wenn er einen Theil der Capitel — jedoch ohne alle Ausführungen — schon kannte, ist nur wahrscheinlich, und vielleicht haben wir unter den von Hincmar erwähnten Bischöfen, die das Buch nach Rom brachten, die Bischöfe Theophylactus von Todi und Stephan von Neapel(?)² zu verstehen, die als päpstliche Legaten der Frankfurter Synode beiwohnten.

Der Papst hatte sich dem übermächtigen Willen Karls beugen müssen. Zwar wissen wir nichts Näheres darüber, und diese Schweigsamkeit unsrer Quellen nöthigt uns immerhin zu einiger Zurückhaltung im Urtheil. Wir wissen nicht, welche Haltung die päpstlichen Legaten in Frankfurt bei den Beschlüssen in der Bilderfrage einnahmen, wie sich Hadrian nachher dazu stellte. Dass er so geradehin alle Tradition verleugnet haben sollte, ist mir nicht eben wahrscheinlich; vielleicht fand er doch eine Wendung, die seine Würde formell wahrte. Aber selbst wenn man dies einräumt, wird man doch im Wesentlichen dem Urtheil Haucks zustimmen müssen, der in dem Ausgang dieses Streites eine tiefe Demüthigung des Papstthums erblickt.

II.

Hadrians Brief als Quelle für die Conciliengeschichte des achten Jahrhunderts.

Der Brief Hadrians, schon an sich nicht eben die anregendste Lectüre, wurde durch die bisherigen mangelhaften Ausgaben noch ungeniessbarer, so dass man es manchem Forscher nicht verargen kann, wenn er sich nicht mehr, als für seine Zwecke dringend erforderlich war, in

1) Advers. Hincm. Laudun. c. 20 (Opp. ed. Sirmond II, 457) auf die Libri Carolini bezüglich: *non modicum volumen, quod in palatio adolescentulus legi, ab eodem imperatore Romam est per quosdam episcopos missum*. Dies Zeugnis kann nicht so einfach verworfen werden, wie bisher geschehen ist. Aber nur mit dem oben angenommenen Verhältnis zwischen Capiteln und Libri Carolini ist es vereinbar, da es thöricht wäre, erst einen Auszug anzufertigen und nachher doch das ganze Werk zu schicken. 2) Vgl. Mühlbacher Reg. 215a.

ihn vertieft hat. Und doch ist er eine bedeutsame Quelle nicht nur für die geschichtlichen Thatsachen, in deren Kette er selbst ein Glied ist, sondern auch für weiter zurückliegende Ereignisse, insbesondere für die Stellungnahme des römischen Papstthums in dem grossen Bilderstreit des achten Jahrhunderts. Denn nicht zum wenigsten aus der Rüstkammer der von seinen Vorgängern erlassenen Schreiben und der von ihnen geleiteten Concilsverhandlungen holte Hadrian die Waffen hervor, die er nun wider Karl kehrte. Wir finden eine Fülle kürzerer und längerer Citate in seinem Briefe, die dorthier genommen sind. Ihr Inhalt ist freilich nur zum Theil von Wichtigkeit, aber im Hinblick auf die Dürftigkeit unseres Quellenmaterials, das uns von diesen auf den Bilderstreit bezüglichen päpstlichen Briefen und Concilsverhandlungen meist nur kurze Angaben und kleine Bruchstücke bietet, gewinnen doch auch die unwesentlicheren Fragmente Bedeutung.

Nicht gänzlich sind sie bisher übersehen; auf einzelne Stücke ist in den Conciliensammlungen, insbesondere von Mansi¹, dann von Hefele in seiner Conciliengeschichte, von Jaffé-Ewald in den Papstregesten, von Duchesne in den Anmerkungen zum Liber pontificalis aufmerksam gemacht worden; aber mehrere Irrthümer sind dabei untergelaufen, und wirklich ausgeschöpft nach dieser Richtung ist der Brief keineswegs.

Insbesondere sind es zwei römische Concilien, auf die Hadrian zurückgreift. Das eine hat Papst *Gregorius secundus iunior* abgehalten, das andre ist das Lateranconcil von 769 unter Stephan III. Beide werden zum ersten Male erwähnt in Cap. I, 5, wo bereits angegeben ist, dass die Akten jenes Gregorianischen Concils von Stephan III. bestätigt und den Akten seines Lateranconcils einverleibt wurden. Dasselbe wird in Cap. I, 12 gesagt. Wenn nun in Cap. I, 26 und ebenso noch öfter im weiteren Verlauf des Briefes zurückverwiesen wird auf *praedicta concilia praedecessorum meorum*, so sind damit diese beiden genannten Concilien gemeint, und die Citate, die aus jenen 'praedictis conciliis' angeführt werden, sind Stücke aus den Akten des Concils unter Gregor, wiederkehrend in den Akten des Lateranconcils; denn diejenigen Stellen, welche diesem Lateranconcil allein angehören, sind ausdrücklich als solche bezeichnet. Hält man dies fest, so gewinnt man

1) Auf der Grundlage der Veröffentlichungen von Cenni, Holstenius etc.

für das Gregorianische Concil, wie ich unten zeigen werde, eine Anzahl von bisher nicht beachteten Fragmenten.

Aber unter welchem Gregor und in welchem Jahre fand jenes Concil statt? Die wiederholte Bezeichnung des Papstes als 'secundus iunior' scheint keinem Zweifel Raum zu lassen. Nach dem Vorgange von Mansi hat denn auch Hefele¹ diese Synode für Gregor II. in Anspruch genommen und in das Jahr 727 gesetzt. Doch sucht er vergebens eine Bestätigung dafür von anderer Seite zu erbringen; was er derart anführt, ist haltlos², und die Worte 'secundus iunior' in Hadrians Brief bilden also die einzige Stütze für seine Annahme. Etwas versteckt hat sie auch in den Papstregesten Platz gefunden (J. 2175).

Eine grossartige Kundgebung muss das Concil ohne Zweifel gewesen sein, denn nach Angabe unsres Briefes (I, c. 5) waren 79 Bischöfe vor dem Grabe des Apostelfürsten Petrus versammelt. Ihre Beschlüsse wandten sich in der schärfsten Weise gegen die Bilderstürmer. Ein Kanon der Synode ist uns in Hadrians Brief (II, c. 5) erhalten; er lautet: *Si quis imagines domini nostri Iesu Christi et eius genetricis atque omnium sanctorum secundum sanctorum patrum [statuta] venerari noluerit, anathema sit.*

Je bedeutender die Synode war, um so grössere Verwunderung muss es erregen, dass die Vita Gregorii II. im Liber pont. ihrer mit keinem Worte gedenkt. Wer die grosse Sorgfalt gerade dieser Vita kennt, wird schon aus ihrem Schweigen Verdacht schöpfen. Es kommt hinzu, dass wir in der Vita Gregorii III. von einer ganz ähnlichen grossen Synode lesen. Man könnte an eine Verwechslung im Liber pont. denken, aber diese Synode, die unter Gregor III. etwa am 1. November 731 eröffnet wurde, ist auch anderweitig unzweifelhaft bezeugt³. Merkwürdigerweise schweigt Hadrian von ihr in seinem Briefe durchaus, gerade wie der Liber pont. von dem Concil unter Gregor II.

1) Conciliengeschichte III, 2. Aufl., S. 405. 2) Weder bei Cedrenus, noch im Libellus synodicus (vgl. den Abdruck in der Bibl. iuris canon. veteris, ed. Voelli et Iustelli II, 1209) findet sich ein ausdrücklicher Hinweis auf gerade dies Concil, ganz abgesehen davon, dass man sich auf die Chronologie dieser Quellen doch nicht würde verlassen können. Die Aehnlichkeit einzelner Punkte in den Fragmenten jener Concilsakten mit den Briefen Gregors II. an Leo den Isaurier (J. 2180. 2182) beweist ebenfalls nichts. Denn selbst der, welcher diese Briefe für echt hält, — ich kann darauf hier nicht näher eingehen — wird zugeben müssen, dass sie auch auf einer Synode unter Gregor III. verworthen werden konnten; das Jahr 727 für das angenommene Concil lässt sich erst recht nicht daraus ableiten. 3) Vgl. J. 2232. 2233.

Auch Stephan III. muss sie gänzlich unberücksichtigt gelassen haben, während er nach Hadrians Angabe jenes frühere Concil in vollem Umfang bestätigte.

Ehe man diese Unwahrscheinlichkeiten in den Kauf nimmt, wird man sich fragen müssen, ob nicht Hadrian eben diese Synode Gregors III. gemeint haben könne.

Eine gewisse Schwierigkeit bereitet dieser Annahme die Zahl von 93 Bischöfen, die ausser den beiden Erzbischöfen von Grado und Ravenna nach dem Liber pont.¹ an der Synode theilgenommen haben, während Hadrian nur 79 Bischöfe nennt. Die Zahl 93 ist aber handschriftlich keineswegs sicher überliefert, und selbst wenn sie es wäre, würde ich durch diesen Unterschied in der Zahl allein eine Identität der beiden Synoden doch nicht für völlig ausgeschlossen halten, denn das Uebrige stimmt vortrefflich. Auch die Synode Gregors III. wurde vor dem Grabe des Apostelfürsten Petrus abgehalten, und grosse Aehnlichkeit mit dem oben mitgetheilten Kanon hat das, was im Liber pont. als ihr Hauptbeschluss mitgetheilt wird: *ut si quis deinceps — adversus eandem venerationem sacrarum imaginum videlicet Dei et domini nostri Iesu Christi et genetricis eius — Mariae, beatorum apostolorum et omnium sanctorum depositor atque destructor et profanator vel blasphemus extiterit, sit extorris a corpore et sanguine domini nostri Iesu Christi vel totius ecclesiae unitate atque conpage.*

Alles hängt nun davon ab, ob die von Hadrian dem Papste Gregor beigelegte Bezeichnung 'secundus iunior' auf Gregor III. bezogen werden kann? Ist auch nur die Möglichkeit dieser Beziehung zu erweisen, so wird man sie hier anwenden, um die obigen Unwahrscheinlichkeiten zu beseitigen.

Zunächst ist zu bemerken, dass das Beiwort 'secundus' allein noch keineswegs für Gregor II. entscheidet. Bis zum achten Jahrhundert hatten die Namen der Päpste noch so bunt gewechselt, waren gleiche Namen verhältnismässig so selten gewesen, dass sie in ihren Briefen ihre gleichnamigen Vorgänger noch nicht in fortlaufender Reihenfolge zählten. Man behalf sich damit, dass man dem Namen da, wo eine Verwechslung nahe lag, ein bestimmendes Beiwort zufügte; ein solches ist hier auch 'secundus'. Wie Gregor der Grosse nicht 'primus', Gregor III. noch nicht 'tertius' genannt wird, so braucht auch 'secundus' nicht unbedingt Gregor II. zu bezeich-

1) Ed. Duchesne I, 416.

nen, sondern kann, wo das der Zusammenhang wahrscheinlich macht, ebensowohl auf Gregor III. gehen, um ihn von Gregor II. zu unterscheiden. Die Stelle aber, an der Hadrian zum ersten Male von *Gregorius secundus iunior* spricht (I c. 5) legt in der That diese Beziehung nahe. Eben hat der Papst seine Vorgänger, nämlich *Gregorium et Gregorium, Zachariam et Stephanum, Paulum et iterum Stephanum* aufgezählt (I, c. 5); spricht er nun von 'dem zweiten jüngeren Gregor', so ist es nur natürlich, darunter den zweitgenannten, nämlich Gregor III., zu verstehen.

Auf eine werthvolle Bestätigung meiner Annahme, die mir bei der Ausarbeitung dieses Aufsatzes noch entgangen war, wurde ich durch Herrn Prof. Bresslau aufmerksam gemacht. Im 16. Bande des Neuen Archivs (S. 237 ff.) hat Günther die bisher aus drei verstümmelten Marmortafeln und einer Abschrift des 15. Jh. nur unvollständig bekannten Beschlüsse eines römischen Concils unter Gregor III. aus zwei auf eine noch ältere Copie zurückgehenden Handschriften des 9. Jh. ergänzt. Aus dem bis dahin unbekannten Anfang geht hervor, dass jenes Concil am 12. April 732 unter Gregor III. gehalten ist, der hier, also in der Copie einer gleichzeitigen Aufzeichnung, ebenfalls 'secundus iunior' genannt wird. Günther hielt das für eine spätere irrthümliche Interpolation, aber schon De Rossi hat in einer Besprechung der Güntherschen Arbeit¹ die Ansicht geäußert, dass der Ausdruck 'secundus iunior' gewissermassen bedeute: 'der andere jüngere', 'der zweite von den beiden jüngeren', also auf Gregor III. zu beziehen sei. Da ich von andrer Seite her zu derselben Ansicht gekommen bin, so können beide Ergebnisse einander gegenseitig als Bestätigung dienen.

Aber ich möchte noch weiter gehen und die Frage aufwerfen, ob denn das Beiwort 'iunior', wo es allein dem Namen 'Gregor' beigefügt wird, ausschliesslich auf Gregor II. bezogen werden muss. Man hat es bisher allgemein angenommen, und unzweifelhaft ist es zuweilen auf ihn angewandt worden. Ich finde Belege dafür in der zweiten Canonensammlung des Dionysius Exiguus, in der die Synodalbeschlüsse vom 5. April 721² die Ueberschrift tragen:

1) *Bullettino di Archeologia Cristiana*. Serie V a. I, p. 154.

2) Vgl. Jaffé, *Reg.* S. 250; Mansi XII, 261. 262 Anm. β; Voelli et Iustelli *Bibl. iuris can. vet.* I, 272. Dass wir es hier mit Beschlüssen Gregors II. zu thun haben, geht sowohl aus der Datierung, als aus der Nennung jenes 'Hadrianus' hervor, der nach dem *Liber pont.* noch unter dem Pontificat Gregors II. seinen Tod fand. Die Synodalbeschlüsse

Incipiunt decreta Gregorii papae iunioris, und in Walahfrid Strabo's 'De ecclesiasticarum rerum exordiis et incrementis', wo es in Cap. 8 heisst: *Huius rei quaestio apud Graecos saepe tantas contentiones excitavit, ut sub Gregorio papa iuniore Constantinus imperator apud Constantinopolim omnes imagines deposuerit, et sub Gregorio tertio Romae synodus sit facta contra supradictam (ut dixerunt) haeresim, in qua firmatum est, ut sanctorum imagines secundum priscum catholicae ecclesiae ritum restituerentur*¹.

Aber keineswegs ausschliesslich wird das Beiwort 'iunior' von Gregor II. gebraucht, vielmehr bezieht es sich öfter noch auf Gregor III. und ist, wie die Zahl der Belegstellen beweist, nicht etwa nur aus Versehen so angewandt worden.

Den ersten Beleg bietet uns der Brief Hadrians selbst, denn an andrer Stelle (II, c. 19) bringt er Citate aus zwei Briefen, die *Gregorius iunior papa* an die Kaiser Leo und Constantin geschrieben habe. Völlig ausgeschlossen ist es ja nicht, dass damit Gregor II. gemeint ist; aber bezeugt sind uns wiederholte Briefe an jene beiden Kaiser durch den Liber pont. nur von Gregor III.²

Aus einem Cod. der 'Bibl. Canonorum S. Martini Lucensium' hat Mansi (XII, 252) ein Bruchstück veröffentlicht, das er dort unter dem Titel: *Gregorii iunioris decreta* gefunden hat. Von Jaffé ist es zu den Regesten Gregors II. gesetzt (2188). Schon Mansi aber hatte dies Stück Gregor III. zuschreiben wollen, und da es bis auf einen Satz in den Decreten Gregors III. (bei Mansi XII, 290 unter n. VII), auf die sich ein Hinweis in den Papstregesten nicht findet, fast wörtlich zu lesen ist, so wird man der auch noch anderweitig begründeten Ansicht Mansi's zustimmen müssen, dass wir es nur mit einem in etwas veränderter Fassung vorliegenden Bruchstück aus jenen Decreten Gregors III. zu thun haben. J. 2188 ist demnach zu streichen, und wir sehen, dass auch hier Gregor III. durch das Wort 'iunior' bezeichnet ist.

richteten sich gegen unerlaubte eheliche Verbindungen. In der *Chronica patriarcharum Gradensium* (M. G. SS. rer. Langob. 396) werden derartige Beschlüsse gegen *illicita coniugia* wohl aus Versehen dem Bilderconcil unter Gregor III. von 731 zugeschrieben.

1) Man beachte, dass auch Walahfrid Strabo nur eine Bildersynode unter Gregor III. kennt. 2) Vgl. J. 2229. 2235. 2241. Zu zweien von diesen Nummern wären also die von Hadrian angeführten Bruchstücke (*Pro sacris — nihil* und *Legitur — rationem*) hinzuzufügen, das letzte mit den bekannten Worten des Papstes Gelasius über das Verhältnis der priesterlichen und weltlichen Gewalt.

Wollte man auch Ausdrücke von Chronisten hier anführen, die indes meistens die gleichnamigen Päpste der Reihenfolge nach zählen und dann nicht in Betracht kommen, so könnte man etwa darauf hinweisen, dass der Verfasser des *Chronicon Moissiacense*¹ Gregor III. genauer als seine Vorlage, die *Continuatio Fredegarii*, kenntlich machen wollte und ihm deshalb das Beiwort 'minor', das hier eine ähnliche Bedeutung wie 'iunior' hat, beilegte.

Es findet sich ferner im *Decret Gratians* ein Stück aus einem Briefe, der dort, — jedenfalls im Anschluss an die Quelle, aus der er geschöpft ist — dem Papste *Gregorius iunior* zugeschrieben wird. Er gehört unzweifelhaft Gregor III. an². Bruchstücke dieses Briefes sind es vielleicht auch, die im Cod. 2058 der Universitätsbibliothek von Cambridge hinter der Kirchengeschichte Beda's unter folgender Ueberschrift stehen: *ex decretis papae Gregorii iunioris, qui nunc Romanam catholicam regit matrem ecclesiam*, und da der Codex vor der Mitte des achten Jahrhunderts, aber sicher nach 731 geschrieben ist, so haben wir hier jedenfalls ein gleichzeitiges Zeugnis für diese Benennung Gregors III. als des 'jüngeren'³.

Durch die Bezeichnung 'iunior' konnte natürlich leicht Verwirrung entstehen; so erscheinen zwei Stücke aus demselben Brief bei Gratian als von Gregor II. herrührend⁴, und im Cod. lat. Monac. 8112 s. IX, fol. 4' ist das Schreiben ebenfalls aus Versehen unter die Briefe Gregors II. geraten. Derselbe Codex bietet uns aber einen neuen Beleg für die Beziehung des 'iunior' auf Gregor III., indem auf fol. 11' die Briefe seines Vorgängers mit den Worten endigen: *Hucusque Gregorius a primo secundus* und seine eignen auf dem folgenden Blatte mit den Worten eingeleitet werden: *Hinc Gregorius a secundo iunior*⁵.

Gerade diese Bezeichnung giebt uns willkommenen Aufschluss darüber, wie man zu der Anwendung des Wortes 'iunior' auf Gregor III. kam. Da, wo man ein *Decret* oder dergl. nur als nicht von Gregor d. Gr. herrührend kennzeichnen wollte, mochte man immerhin auch Gregor II. 'iunior' nennen; wo es sich aber um genauere Unter-

1) M. G. SS. I, 291.

2) Vgl. M. G. Epp. III, 279 n. 1.

3) Vgl. die Bemerkungen im *Catalogue of manuscripts preserved in the library of the university of Cambridge* (Cambridge 1858) S. 689. In den Bruchstücken scheint sich derselbe Satz bezüglich der Beobachtung des Verwandtschaftsgrades bis zur siebenten Generation bei Eheschliessungen zu finden, wie Epp. III, p. 279.

4) M. G. Epp. III, 279 N. 3. 4.

5) Ebenda p. 216.

scheidung der beiden späteren Gregore handelte, die unmittelbar auf einander gefolgt waren, da war der dritte Gregor 'a secundo iunior', wie es in jenem Codex heisst, 'im Verhältniß zum zweiten Gregor der jüngere'. Ich möchte annehmen, dass diese Bezeichnung insbesondere in der päpstlichen Kanzlei üblich war. Sprechen schon die angeführten Stellen in Hadrians Brief dafür, die man nach allem, was vorgebracht ist, doch unbedenklich auf Gregor III. beziehen wird, so zeigt uns auch ein Aktenstück aus der Kanzlei des Papstes Zacharias vom Jahre 745¹, dass damals Gregor II. keineswegs mit dem Beinamen 'iunior', sondern im Gegentheil mit 'anterior' bezeichnet wurde.

Behält man dies im Auge, so wird man nicht zweifeln, welchem Papste die Stücke, die in der Kanonensammlung des Cardinals Deusdedit *ex registro Gregorii iunioris* mitgetheilt werden, zuzuweisen sind. Sie sind bisher widerspruchslos für Gregor II. in Anspruch genommen; in Wirklichkeit gehören sie dem Register Gregors III. an. Es sind in den Papstregesten die Stücke J. 2173 und 2190—2228, die also an ihrer Stelle zu streichen und den Regesten Gregors III. anzufügen sind. J. 2173 erhält, da mit der 8. Indiction bezeichnet, fortan das Datum des 13. April 740.

Ich habe diese Behauptung noch näher zu begründen. Deusdedit hat jene Bezeichnung 'iunior' offenbar aus dem Register selbst geschöpft. Dass nun das Register Gregors II. unter dem Namen des 'Gregorius iunior' ging, ist kaum anzunehmen, da hier eine Unterscheidung von dem Gregors des Grossen doch nicht betont zu werden brauchte. Sehr glaublich ist dagegen, dass nach dem Tode Gregors II. das Register seines Nachfolgers unter dem Namen des 'jüngeren Gregor' geführt wurde, wie es die Nothwendigkeit einer Unterscheidung von dem seines Vorgängers erforderte, und wie es der auch später in der Kanzlei üblichen Benennung Gregors III. entsprach.

Damit stimmt überein, dass sich den Auszügen aus dem Register des jüngeren Gregor² unmittelbar solche aus demjenigen des Papstes Zacharias, des Nachfolgers Gregors III., anschliessen. Es fragt sich weiter, ob in derselben Kanonensammlung etwa noch ausserdem Gregor II. oder Gregor III. vorkommen, und wie sie dort bezeichnet

1) M. G. Epp. III, 317.
Martinucci (Venetii 1869) III, 149.

2) Deusdedit Collectio canonum ed.

sind. Gregor II. erscheint noch an zwei Stellen, einmal ohne nähere Bezeichnung¹; das andere Mal, indem ein Kanon unter der Ueberschrift gebracht wird: *Ex concilio Gregorii II., cap. XIII.* Es ist in der That der 13. Kanon der Concilsbeschlüsse vom 5. April 721, was Ewald in den Papstregesten, in denen diesem Stück unberechtigtweise eine besondere Nummer 2189 eingeräumt ist, verkannt hat.

Man sieht also, die Bezeichnung „iunior“ wird hier Gregor II. keineswegs beigelegt. Dagegen wird nun andererseits ein Brief Gregors III² unter der Ueberschrift: *Ex registro Gregorii iunioris* gebracht (III, 119). Das scheint bisher völlig übersehen zu sein; es entscheidet durchaus zu Gunsten meiner Annahme, denn ein Irrthum des Cardinals Deusdedit ist hier ganz unwahrscheinlich. — Das Datum dieses Briefes ist der 15. Oct. 740. Damit stimmt vortrefflich das Datum des 13. April 740, das, wie oben angegeben, einem andern Registerauszug zukommt. Man sieht daraus, dass Deusdedit aus den letzten Jahren von Gregors III. Register geschöpft hat; auch der Umstand, dass sich Angaben aus dem Register des Zacharias unmittelbar an die übrigen Auszüge aus dem Register Gregors III. anschliessen, spricht dafür, und so möchte ich denn die Regesten J. 2190—2228 vermuthungsweise ebenfalls in die letzte Zeit Gregors III., d. h. in die Jahre 740 oder 741 setzen.

Ich kehre zu dem Ausgangspunkt dieser Erörterungen zurück. Es kam darauf an, nachzuweisen, dass die Identität des von Hadrian I. genannten Papstes *Gregorius secundus iunior* mit Gregor III. möglich sei. Vorausgesetzt, dass dieser Nachweis gelungen ist, wird man nun die von Hefele in das Jahr 727 gesetzte Synode unter Gregor II. (vgl. J. 2175) unbedenklich streichen und alles, was von Fragmenten einer Bildersynode unter Papst Gregor dem Jüngeren mitgetheilt wird, auf das bekannte Concil unter Gregor III. vom Nov. 731 beziehen.

Schon oben erwähnte ich die Zahl der anwesenden Bischöfe, den Ort der Verhandlungen und den Kanon, der sich gegen die Bilderstürmer richtet, und den man unter den Fragmenten der Lateransynode von 769, in welche ja die Akten unsres Concils aufgenommen wurden, wieder-

1) Ebenda III, 120. Dass dieser Brief Gregors II. unmittelbar auf einen Auszug aus dem Register Gregors des Jüngeren folgt, hat das Misverständniss wohl theilweise mit verschuldet. Es ist aber keineswegs gesagt, dass er mit dem Register in irgend einem Zusammenhang steht.

2) M. G. Epp. III, 478 N. 2; J. 2253.

findet¹. Weiter erfahren wir, dass eine Sammlung von Belegstellen für die Bilderverehrung aus Kirchenvätern und früheren Concilsverhandlungen in den Akten unsres Concils enthalten war. Hadrian entlehnte daraus die Frage und Antwort zwischen Antiochus und dem heil. Athanasius (I, 34), die wir unvollständiger in den Fragmenten der Lateransynode² lesen, ferner zwei Citate aus Dionysius Areopagita (I, 36), sowie Stellen aus Cyrill (I, 37), Gennadius von Marseille und aus den Akten des Concils von Constantinopel im Jahre 536 (I, 59).

Diese Sammlung von Belegstellen bildete den ersten Theil einer persönlichen Darlegung Gregors III; ein längeres Stück seiner Rede, das dann folgte, ist in Cap. I, 12 erhalten. Hier zog er weiteres Beweismaterial aus der heiligen Schrift heran³. Ein kleineres Stück aus eben dieser Stelle wird in Cap. II, 10 wiederholt⁴.

Eine zweite grosse Kundgebung für die Bilderverehrung veranstaltete Papst Stephan III. im Jahre 769. Es ist die bekannte Lateransynode. Von ihren Akten sind uns nur Fragmente überliefert. Einige noch nicht beachtete Bruchstücke bietet auch der Brief Hadrians.

Zunächst waren andre wichtige Angelegenheiten zu erledigen; erst in der vierten Sitzung wurde die Bilderfrage verhandelt. Wie schon öfter erwähnt, wurde das Concil Gregors III. bestätigt und in seinem ganzen Umfang in die Akten aufgenommen. Die hier schon gesammelten Belegstellen für die Bilderverehrung ergänzten dann die Anwesenden durch neue Beiträge. So hören wir, dass der Diakon Johann als Vertreter des Erzbischofs Sergius von Ravenna eine Stelle aus Ambrosius vorbrachte (I, 13).

Aber nicht in der Erneuerung der früheren Beschlüsse und in der Ergänzung des Beweismaterials lag die Haupt-

1) Mansi XII, 720, vgl. Deusedit Coll. can. II, 131. 2) Ebenda.

3) Diese Stelle ist bereits bei Mansi XII, 267 verwerthet; aber sie reicht nur bis zu den Worten *coloribus distincte efficiuntur*. Was weiter folgt von *Et ne aliquis* an, sind wieder Worte Hadrians.

4) Ein weiteres angebliches Stück aus dieser Rede hat A. Mai (*Spicilegium Romanum* VI, Praef. p. 15) unter dem Titel: *Gregorius iunior in concilio III. Stephani* 'ex Albin collectaneis lib. I.' abgedruckt. Die beiden ersten Sätze lauten: *Constat certe subire illum non parvum periculum, qui contra maiorum ausus fuerit statuta venire. Cur execremur sanctorum effigies, per quos didicimus fidei veritatem?* Sie entsprechen im Tone den bekannten Bruchstücken und sind vermuthlich echt. Dagegen folgt von *Notandum* ab ein Zusatz, mit dem A. Mai nichts anzufangen wusste. Es sind Bruchstücke aus dem 8. Capitel von Walahfrid Strabo's *De ecclesiarum exord. et increm.*

bedeutung dieser Synode, sondern darin, dass sie weitere Kreise im Widerstand gegen das bilderfeindliche Vorgehen der griechischen Kaiser vereinigte.

Vor nicht ganz zwei Jahren war in Rom aus dem Morgenlande eine Synodika eingetroffen, in welcher die drei Patriarchen Theodor I. von Jerusalem, Cosmas von Alexandria und Theodor von Antiochia ihre völlige Uebereinstimmung mit dem römischen Stuhl in der Bilderfrage aussprachen. Sie wurde jetzt verlesen und in die Concilsakten aufgenommen. Auch in ihr fand sich eine Reihe von Zeugnissen für die Bilderverehrung aus Kirchenvätern; daran schloss sich das eigne Glaubensbekenntnis der Patriarchen. Hadrian führt aus dieser Synodika zwei Stellen an (I, 2 *si quis alium — ecclesiae*, I, 18 *restat — patet*), die zur Genüge darthun, dass von einer Identität dieses Schriftstücks mit jener Inthronistika Theodors von Jerusalem, die in die Akten der zweiten nicaenischen Synode aufgenommen ist, keine Rede sein kann¹. Ein Hinweis auf das angeblich von Jesus an Abgar den König der Edessener gesandte Bild, der sich in der Synodika findet, wurde von Stephan III. in einer Rede, die er wie einst Gregor III. auf der Synode hielt, weiter ausgeführt (I, 18).

Neben dem Morgenland hatte sich das Frankenreich dem Vorgehen des Papstes angeschlossen. Es ist bekannt, dass zwölf fränkische Erzbischöfe und Bischöfe auf Geheiss der Könige Karl und Karlmann an der Synode theilnahmen. Sie scheinen schon hier in der Bilderfrage jenen gemässigten Standpunkt vertreten zu haben, auf dem Karl mit der fränkischen Kirche auch späterhin verharrte: die Bilder als Mittel zur Belehrung, Erinnerung und zum Schmuck der Kirchen zu achten, aber ihnen nicht eigentlich religiöse Verehrung zu zollen. Es war derselbe Standpunkt, den Gregor der Grosse in mehreren Briefen vertreten hatte, und gerade ein fränkischer Bischof Erlulf (hier Herulf genannt) von Langres war es, der, wie wir aus Hadrians Brief ersehen, auf der Lateransynode Gregors I. Brief an den fränkischen Klausner Secundinus vorbrachte (I, 12)².

Damals, im Widerstande gegen die Bilderstürmer, konnte die fränkische Kirche Schulter an Schulter mit

1) Hefele III, 2. Aufl., S. 430. 431 lässt dies zweifelhaft. 2) Diese Stelle scheint durch das Versehen Mansi's, der XII, 267 dies Stück statt zum Lateranconcil mit unter das frühere gregorianische Concil setzt, bisher nirgends beachtet zu sein.

dem römischen Papstthum stehen. Als aber 18 Jahre später durch den Umschwung am griechischen Kaiserhofe eine Verständigung desselben mit dem Papst erzielt, und auf der zweiten nicaenischen Synode im Beisein päpstlicher Legaten beschlossen wurde, den Bildern religiöse Verehrung zu weihen und alle Andersdenkenden zu verdammen, da musste der Unterschied zwischen dieser Auffassung und der massvolleren der fränkischen Kirche einen Zwiespalt zwischen Karl dem Grossen und Hadrian hervorrufen. Ueber den Verlauf dieses Streites ist oben ausführlicher gehandelt.

Für diese spätere Zeit ist unser sonstiges Quellenmaterial schon reicher. Aus den Verhandlungen der zweiten nicaenischen Synode kann uns der Brief Hadrians nichts Neues mittheilen, weil wir die Akten dieses Concils vollständig besitzen. Aber einen nicht unwesentlichen Aufschluss gewährt er uns doch noch über dasselbe, und damit will ich diese Erörterungen beendigen.

Weitaus das umfangreichste und bedeutendste Schriftstück, das auf jenem Concil verlesen wurde, war die Widerlegung der im Jahre 754 von Kaiser Constantin Kopronymus in Constantinopel abgehaltenen bilderfeindlichen Synode. Ihre Verlesung füllte die ganze sechste Sitzung des Concils. Den Verfasser kannte man bisher nicht¹. Aus Hadrians Schreiben können wir ihn ermitteln, denn in Cap. I, 21 wird eine Stelle aus dieser Schrift wörtlich angeführt und von Hadrian, der über die Urheberschaft unterrichtet sein musste, mit den Worten eingeleitet: *Tharasius namque patriarcha dum concilio hereticorum rennueret et exprobraret quod in eorum obscuritate contra sacrorum (sic) imaginum stabilitate dici ausi sunt, — dixit: es folgt das Citat.*

Danach kann kein Zweifel sein, dass Tarasius, der Patriarch von Constantinopel, der Leiter und gleichsam die Seele der ganzen Concilsverhandlungen, auch der Verfasser dieser umfangreichen Widerlegungsschrift war.

1) Hefele a. a. O. S. 470.